



Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Dierkower Damm 29

18146 Rostock

Tel: (0381) ~~88 500 - 60~~

(0385) 588 390 - 00

Ambulante Straffälligenarbeit

Der Umgang mit straffällig gewordenen Mitmenschen ist ein sensibler Bereich. Er erstreckt sich über die Sozialen Dienste der Justiz, die Führungsaufsichtsstelle und die Forensische Ambulanz. Diese drei tragenden Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit sind in Mecklenburg-Vorpommern in einer Behörde zusammengeführt worden, im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar). Hier sind die fachlichen Kompetenzen gebündelt. Das ermöglicht eine optimierte Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Konzentration in einer Behörde verhindert zudem, dass zwischen den Schnittstellen der ambulanten Straffälligenarbeit Informationen verloren gehen. So ist sichergestellt, dass die Fälle nach landeseinheitlichen Standards bearbeitet werden. Das LaStar ist dadurch entscheidungskompetenter und leistungsstarker Ansprechpartner für Justiz und Polizei. So ist zeitnahe und effizientes Handeln gewährleistet.

Juni 2023

Stand: ~~Juni 2016~~

**Geschäftsbereich
Schwerin**

Schillerstraße 6
19059 Schwerin

**Geschäftsbereich
Neubrandenburg**

Neustrelitzer Str. 120E
17033 Neubrandenburg

**Geschäftsbereich
Rostock**

Dierkower Damm 29
18146 Rostock

**Geschäftsbereich
Stralsund**

Knieperdamm 76a
18435 Stralsund



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Puschkinstraße 19-21

19055 Schwerin

Tel. (0385) 588 3003

Fax: (0385) 588 3452

presse@jm.mv-regierung.de

**Landesamt
für ambulante
Straffälligenarbeit**

Soziale Dienste der Justiz

Die Sozialen Dienste der Justiz sind in Mecklenburg-Vorpommern mit vier regionalen Geschäftsbereichen präsent: In Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund. Ihre Aufgaben sind die Gerichts- und Bewährungshilfe sowie die Führungsaufsicht. Die Gerichts- und Bewährungshelfer werden im Auftrag der Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig.



Sie stehen den Betroffenen helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen, ob und wie gerichtlich erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt werden.

Grundlage der Arbeit ist die so genannte Maßnahmenplanung. Darin aufgenommen werden gerichtliche und staatsanwaltliche Vorgaben sowie Daten zur Lebenssituation der Betroffenen. Daraus leiten sich dann Arbeitsschritte mit dem Ziel der sozialen Integration ab. Die Sozialen Dienste der Justiz kooperieren hierbei mit justiz-internen sowie -externen Partnern. Zum Beispiel mit den Justizvollzugseinrichtungen, der Polizei, den Kommunen, den Arbeitsagenturen und freien Trägern. Methodische Arbeitsformen sind: die Einzelfallhilfe, die Gruppenarbeit und sozialraumbezogene Interventionen.

Forensische Ambulanz

Forensische Nachsorge ist eine ambulante Maßnahme, um das Rückfallrisiko von entlassenen Strafgefangenen zu reduzieren. Die Forensische Ambulanz soll einerseits durch geeignete therapeutische Interventionen den Straftäter davor bewahren, in alte deliktspezifische Verhaltensmuster zurückzufallen und erneut straffällig zu werden, andererseits sollen auch riskante Entwicklungen frühzeitig erkannt werden, um darauf angemessen reagieren zu können.

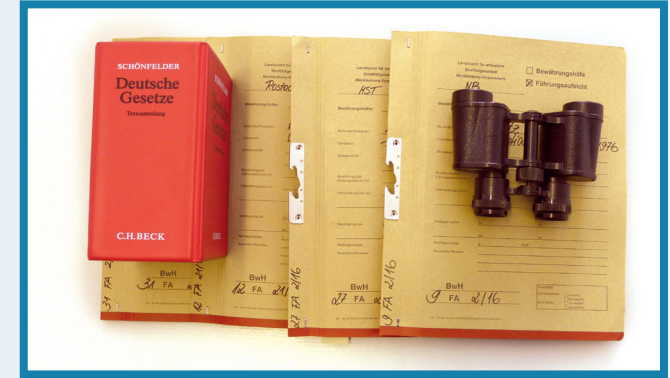


Die forensische Ambulanz stärkt also den Schutz der Allgemeinheit. Potenziell gefährliche Straftäter, bei denen auch nach ihrer Haft-Entlassung ein psychologischer Handlungsbedarf besteht, können so regelmäßig durch Fachleute eingeschätzt und behandelt werden. Die forensische Ambulanz schließt Lücken, die das allgemeine (psycho-) therapeutische Versorgungsnetz offen lässt: Das notwendige Fachwissen ist in der forensischen Ambulanz jederzeit abrufbar (insbesondere kriminologisches und kriminalprognostisches Wissen sowie spezielle Techniken zur Straftätertherapie).

Die forensische Ambulanz hat im Gegensatz zu niedergelassenen Therapeuten die gesetzliche Pflicht, entlassene Straftäter zu behandeln.

Zentrale Aufsichtsstelle

Die Führungsaufsicht ist eine ambulante Maßregel. Sie dient der Besserung und Sicherung für Straffällige mit erhöhtem Rückfallrisiko. Die Führungsaufsicht tritt insbesondere dann ein, wenn eine längere Haftstrafe vollständig verbüßt ist, ein untergebrachter Straftäter aus einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung entlassen wird.



Ziel der Führungsaufsicht ist es, Betroffene nachsorgend zu betreuen. Bei den Betroffenen handelt es sich um entlassene Straftäter, die besondere Kontrolle und Unterstützung benötigen.

Die Aufsichtsstelle wacht schwerpunktmäßig darüber, dass die Betroffenen die ihnen erteilten Weisungen einhalten. Außerdem regt die Führungsaufsichtsstelle nach Rücksprache mit allen Beteiligten gegebenenfalls bei den Vollstreckungsgerichten an, Weisungen zu ergänzen oder zu konkretisieren. Sie beruft Fallkonferenzen ein. Bei Weisungsverstößen, die den Zweck der Maßregel gefährden, stellt die Führungsaufsichtsstelle Strafanträge bei der Staatsanwaltschaft. Strafanträge sind für eine strafrechtliche Verfolgung erforderlich.